Ausbildungsplan für die Ausbildungslehrgänge im Arbeitsrecht nach § 27 JAO

I.

Rechtliche Grundlagen und Ziele der Ausbildungslehrgänge im Arbeitsrecht

1. Für den Lehrgang im Arbeitsrecht enthält § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 JAO folgende Zielbestimmung:

"In dem im Rahmen der Ausbildung in der Anwaltsstation eingerichteten Lehrgang im Arbeitsrecht sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare typische Verfahrensgestaltungen der arbeitsrechtlichen Praxis kennen lernen und in praxisbezogener Arbeitsweise die Fähigkeit erwerben, sich ausgehend von diesen Grundlagen selbstständig in arbeitsrechtliche Berufsanforderungen einzuarbeiten. Dabei sollen sie insbesondere auch die sozialen und ökonomischen Auswirkungen arbeitsrechtlicher Entscheidungen erkennen und die Bedeutung der juristischen Berufsausübung für die Gestaltung des Arbeits- und Wirtschaftslebens erfassen."

- Im Übrigen wird wegen der Grundlagen der juristischen Ausbildung im Vorbereitungsdienst auf die Präambel des Juristenausbildungsgesetzes und speziell für den juristischen Vorbereitungsdienst auf § 28 Abs. 1 JAG Bezug genommen.
- 3. Die Lehrgänge können nach § 27 Abs. 2 JAO von Richterinnen und Richtern, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Beamtinnen und Beamten des höheren Verwaltungsdienstes oder im Wirtschaftsleben tätigen Juristinnen und Juristen mit der Befähigung zum Richteramt geleitet werden, die über besondere berufliche Erfahrung auf dem Gebiet des Arbeitsrechts verfügen. Es ist auch möglich, dass nur Teile des Ausbildungslehrgangs im Arbeitsrecht von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt geleitet werden.

II. Ausbildungsziele

- 1. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die wesentlichen Grundlagen arbeitsrechtlicher Berufsausübung kennen lernen.
- 1.1 Sie sollen die wichtigsten arbeitsrechtlichen Berufsfelder beschreiben und die wesentlichsten arbeitsrechtlichen Institutionen bezeichnen können. Hierbei sollen sie insbesondere auch den Aufbau und die Zuständigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit sowie die Besonderheiten des arbeitsgerichtlichen Verfahrens im Vergleich zum allgemeinen Zivilprozess kennen lernen.
- 1.2 Sie sollen die arbeitsrechtlichen Rechtsquellen unterscheiden können und die Bedeutung ihrer Rangfolge kennen.
- 2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen arbeitsrechtliche Interessenkonflikte erkennen und bearbeiten können und insbesondere lernen, die unterschiedlichen Interessen zu bewerten. Sie sollen lernen,
- 2.1 eine Kündigungsschutzklage ordnungsgemäß zu erheben,
- 2.2 sonstige Schritte zu unternehmen, um die Absicherung der Position der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers möglichst umfassend zu gewährleisten (folgende Anknüpfungspunkte kommen in Betracht: Lohnzahlung, Weiterbeschäftigungsanspruch, Annahmeverzug, Ausschlussfrist, Informationsbeschaffung, Kontaktaufnahme mit Betriebsrat und/oder Arbeitgeberin oder Arbeitgeber),
- 2.3 Kündigungs- und Anfechtungserklärungen zu formulieren und deren Zugang sicherzustellen,
- 2.4 Aufhebungsverträge zu formulieren,
- 2.5 die vor einer Kündigung erforderlichen Schritte einzuleiten (folgende Anknüpfungspunkte kommen in Betracht: Anhörung des Betriebsrates, Sonderkündigungsschutz, Sozialauswahl, Abmahnung),
- 2.6 in einem durchschnittlich gelagerten Fall auf eine Kündigungsschutzklage zu erwidern.
- 2.7 ein arbeitsgerichtliches Urteil anzufertigen.
- 2.8 Sie sollen Funktion und Problematik des Bestandschutzes sowie von arbeitsgerichtlichen Vergleichen und Urteilen kennen lernen. Sie sollen in der

Lage sein, die Befriedigungsfunktion des Vergleichs angemessen zu berücksichtigen.

 Die Ausbildung soll unterschiedliche Rechtsbereiche berühren und auch Fragen des Urlaubsrechts, der Entgeltfortzahlung, des Auflösungsantrags nach §§ 9, 10 KSchG sowie die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats nach § 102 BetrVG betreffen.

III. Lehr- und Lernformen

- Der Vortrag und das darstellend-entwickelnde Verfahren sollten als Unterrichtsmethode gewählt werden zur konzentrierten, systematischen Information über komplexe Sachverhalte bei hohem Neuigkeitsgrad des Lernstoffes, zur Vorbereitung von gruppenunterrichtlichen Verfahren, einer Diskussion oder Einzelarbeit.
- 2. Das fragend-entwickelnde Verfahren sollte als Unterrichtsmethode gewählt werden zur Vermittlung und Problematisierung neuen Wissens, wenn bereits ein Basiswissen durch Vortrag, darstellend-entwickelndes Verfahren oder Selbststudium vorhanden ist, wenn Kenntnisse ergänzt strukturiert und problematisiert werden sollen, oder wenn Rechtsreferendarinnen oder Rechtsreferendare Fragen mitbringen, zur Aktivierung und Motivierung der Lerngruppe, zur Anleitung zur Selbstständigkeit oder zur Vorbereitung von Gruppenarbeit.

IV. Ausbildungsmaterial

Als Ausbildungsmaterial sollten grundsätzlich Originalaktenfälle, praktische Verfahrensgestaltungen und authentische Entscheidungssituationen dienen. Alle Akten, Fälle, Vermerke, Übersichten, Tabellen, Arbeitspapiere etc. sollten möglichst allen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren vervielfältigt während der Bearbeitung zur Verfügung gestellt oder zumindest für alle optisch veranschaulicht werden (durch Benutzung von Tafeln, Overhead-Projektoren, Flip-Charts, Schaubildern, elektronische Wiedergabeeinheiten (Notebook und Beamer) etc.).

V. Ausbildungsnachweis

Die Teilnahme der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare am Ausbildungslehrgang wird durch den nachfolgenden Ausbildungsnachweis bestätigt (HJV 123 – Bescheinigung über die Teilnahme am Arbeitsrechtslehrgang), der zum Zeugnisheft genommen wird.

Ausbildungsnachweis über die Ausbildung in einem Lehrgang im Arbeitsrecht

Rechtsreferendar(in):	
Stammdienststelle:	
Lehrgangsort:	
Lehrgangsleiter(in):	
Beginn und Ende des Lehrgangs:	
Unterbrechungen/Fehlzeiten:	
D -	A Aminaha Manfaharanana tahun manadan an
	et, typische Verfahrensgestaltungen der ar-
	en und in praxisbezogener Arbeitsweise die
	nd von diesen Grundlagen selbstständig in
arbeitsrechtliche Berufsanforderungen	einzuarbeiten (§ 27 JAO).
Besondere Bemerkungen:	
Ort, Datum	
	Unterschrift Lehrgangsleiter(in)